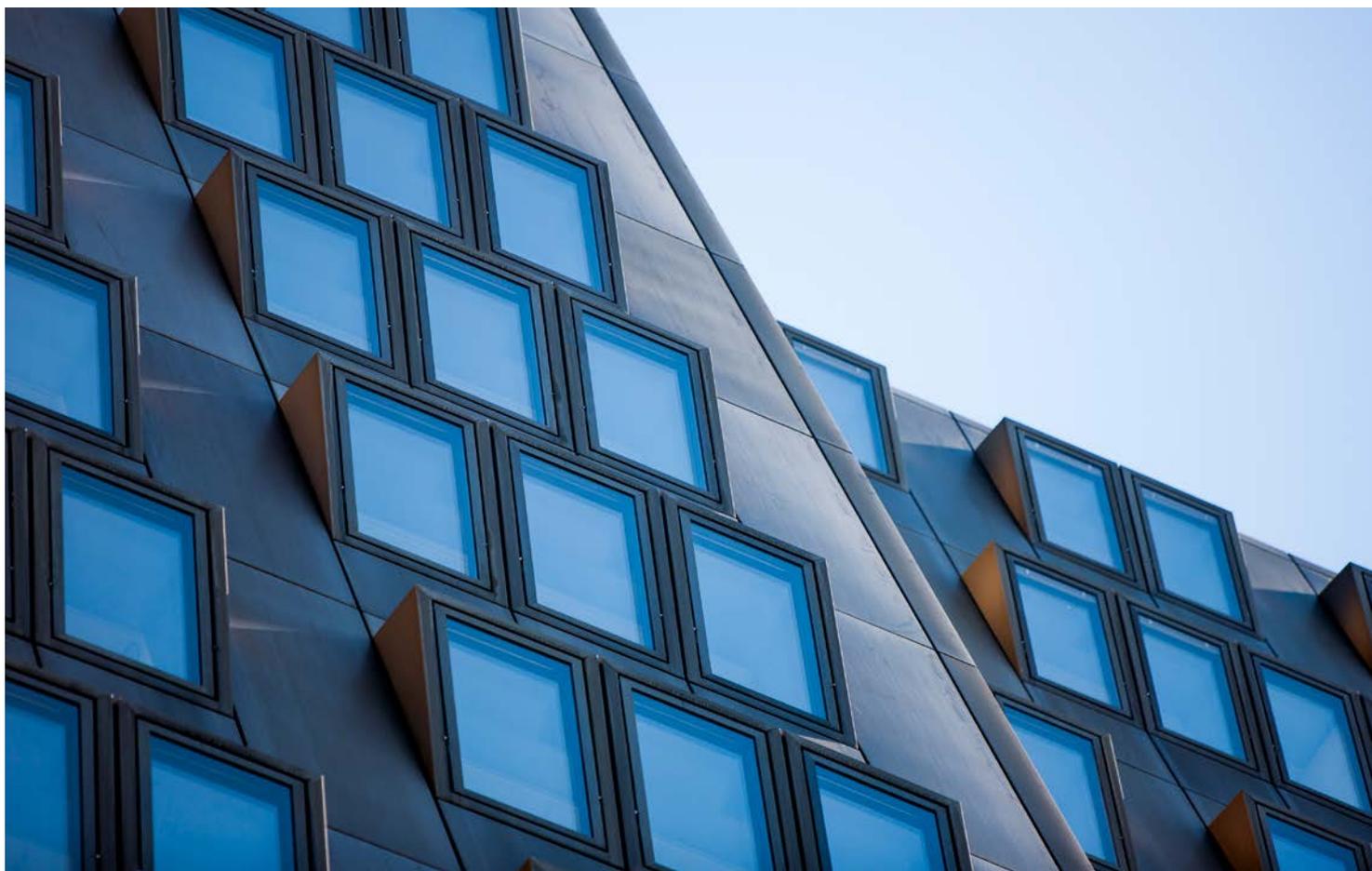




Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ

Reihe BUND 2019/30h

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	8
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Organisation der Bildungseinrichtung _____	13
Weiterbestand der Zukunftsakademie Österreich nach 2013 _____	14
Personal _____	15
Personalstand _____	15
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal _____	15
Werkverträge und freie Dienstverträge _____	16
Miet– und Nutzungsverträge _____	17
Untervermietung der Büroräumlichkeiten _____	17
Auflösung des Mietvertrags _____	18
Struktur der Erträge _____	19
Struktur der Aufwendungen _____	20
Personalaufwand _____	20
Personalaufwand für Funktionäre _____	22
Abschlagszahlungen und Abfertigungen _____	26
Bildungs– und Verwaltungsaufwand _____	31
Vermögens– und Kapitalstruktur _____	33
Anlagevermögen _____	33
Anlagenverzeichnis _____	34
Rücklagen _____	35
Nicht verbrauchte Fördermittel _____	35
Darlehen _____	37



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ

Bildungsarbeit _____	38
Inhalte der Bildungsarbeit _____	38
Überblick über die Bildungsarbeit _____	38
Publikationen und Studien _____	39
Finanzierung von Schreibblöcken und Kartenspielen im Vorfeld der Wahl zum Nationalrat 2013 _____	42
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre _____	43
Projekte mit Dritten _____	44
Internationale politische Bildungsarbeit _____	45
Projektplanung und –dokumentation _____	46
Projektplanung _____	46
Projektdokumentation _____	46
Rechnungswesen _____	47
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	47
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	48
Schlussempfehlungen _____	50



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017	___	15
Tabelle 2:	Erträge in den Jahren 2012 bis 2017	_____	19
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	_	21
Tabelle 4:	Personalaufwand für Funktionäre in den Jahren 2012 bis 2017	___	22
Tabelle 5:	Entgelte der Funktionäre in den Jahren 2012 und 2013	_____	24
Tabelle 6:	Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017	_____	31
Tabelle 7:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017	_	33
Tabelle 8:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017	_____	36
Tabelle 9:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017	_	38



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik Wien
inkl.	inklusive
k.A.	keine Angabe
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VerG	Vereinsgesetz 2002
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zukunftsakademie Österreich	Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

Gleichzeitig überprüfte der RH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Politische Akademie des BZÖ“ (Reihe Bund 2014/4).

Kurzfassung

Nachdem das Bündnis Zukunft Österreich (**BZÖ**) nach der Wahl im September 2013 nicht mehr im Nationalrat vertreten war, erhielt die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (**Zukunftsakademie Österreich**) ab 2014 keine Förderungen gemäß Publizistikförderungsgesetz mehr. Damit fiel auch die Förderwürdigkeit der Zukunftsakademie Österreich weg und die Zukunftsakademie Österreich stellte ihre Bildungstätigkeit ein; sie verfügte jedoch mit Ende 2017 über nicht verbrauchte Fördermittel. Der RH richtet daher im aktuellen Bericht weiterhin Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich, die auf die gesetzeskonforme sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel abzielen. (TZ 1)



In den Jahren 2012 bzw. 2013 erhielt die Zukunftsakademie Österreich noch 1,41 Mio. EUR bzw. 1,26 Mio. EUR an Fördermitteln. Der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands betrug für neun Angestellte 2012 rd. 51 %, für 2013 war eine Auswertung für die fünf Angestellten nicht möglich, weil die Zukunftsakademie Österreich keine ausreichenden Unterlagen vorlegte. (TZ 9, TZ 10)

Die Zukunftsakademie Österreich sprach Ende September 2013 die Kündigung ihrer fünf Angestellten aus, legte schließlich jedoch ein einvernehmliches Dienstende mit Mitte Jänner 2014 fest. Weiters zahlte sie vertragliche Abfertigungen in der Höhe von je zweieinhalb Monatsgehältern aus. Dadurch entstanden finanzielle Verpflichtungen von rd. 35.500 EUR, die durch Fördergeld zu bedecken waren. Mangels Unterlagen war eine Überprüfung der Kündigungsmodalitäten nicht möglich. (TZ 15)

Auch die entgeltliche Tätigkeit der drei Funktionäre endete mit Jänner 2014. Die Vereinbarungen der Zukunftsakademie Österreich mit ihren Funktionären sahen Abschlagszahlungen für den Fall einer Vertragsauflösung seitens der Akademie in der Höhe der dreifachen (Direktoren) bzw. fünffachen (Präsident) monatlichen Funktionsgebühr vor. Die Zukunftsakademie Österreich überwies insgesamt 67.800 EUR als Abschlagszahlungen. Einer Mitarbeiterin gewährte die Zukunftsakademie Österreich überdies eine rechtswidrige Urlaubsabläse in Höhe von rd. 8.300 EUR. (TZ 14, TZ 16)

Die Zukunftsakademie Österreich reduzierte ihr Anlagevermögen von rd. 12.700 EUR Ende 2013 auf null zu Jahresende 2014. Über den Verbleib des Anlagevermögens wie Gemälde, Mobiltelefone und Computer gab es keine vollständigen Aufzeichnungen. (TZ 19, TZ 20)

Die nicht verbrauchten Fördermittel nahmen von rd. 220.500 EUR im Jahr 2012 auf rd. 122.100 EUR im Jahr 2013 ab. Aufgrund von Abwicklungskosten reduzierten sich die nicht verbrauchten Mittel bis Ende 2014 auf rd. 72.700 EUR und sanken in den Folgejahren jährlich um rd. 2.000 EUR. Ende 2017 verfügte die Zukunftsakademie Österreich noch über rd. 65.700 EUR. Dies widersprach dem Publizistikförderungsgesetz, weil Fördermittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen sind. Im Gesetz und in den Richtlinien gab es aber auch keine expliziten Regelungen, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei nach Wegfall der Förderwürdigkeit mit den verbliebenen Fördermitteln umzugehen hat. Auch eine Berichtspflicht an den RH bzw. die Bundesregierung bestand ab Wegfall der Förderwürdigkeit nicht mehr, obwohl noch Fördermittel vorhanden waren. (TZ 3, TZ 22)

Größte Ausgabenposten in den letzten drei Jahren waren die Miete eines Kellerabteils an der früheren Büroadresse der Zukunftsakademie Österreich für die Unterbringung von Unterlagen, weiters ein Abonnement der „Wiener Zeitung“, Bankspesen und Domainkosten. (TZ 22)



Die Verwendung der Fördermittel war zum Teil nicht gesetzes- und richtlinienkonform. So bestellte die Zukunftsakademie Österreich im Vorfeld der Wahl zum Nationalrat 2013 etwa Schreibblöcke und Kartenspiele um rd. 9.000 EUR; diese fanden sich unter den vom BZÖ verteilten Wahlkampfgeschenken. Weiters beauftragte die Zukunftsakademie Österreich Umfragen und Kandidatenanalysen für Landtags- und Nationalratswahlen mit Kosten von rd. 101.000 EUR; diese wurden nicht veröffentlicht und waren daher nicht richtlinienkonform. Die Zukunftsakademie Österreich übernahm auch die Übersetzungskosten für das BZÖ-Parteiprogramm; dies war nicht richtlinienkonform. (TZ 26, TZ 27, TZ 28)

Die Zukunftsakademie Österreich erhielt im Jahr 2012 rd. 392.900 EUR, im Jahr 2013 rd. 351.400 EUR an Fördermitteln für die internationale politische Bildungsarbeit. Mangels entsprechender Unterlagen war nicht feststellbar, wie hoch die tatsächlich für diesen Zweck getätigten Aufwendungen bzw. der Anteil des Verwaltungsaufwands waren. (TZ 31)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit sollte verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen geachtet werden.
- Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.
- Es sollten Überlegungen für weitere Einsparungen im Bereich der Verwaltung angestellt werden. (TZ 36)

Angesichts der nicht verbrauchten Fördermittel von rd. 65.700 EUR (Ende 2017) und mangelnder Regelungen über Verbrauch, Rückzahlung und Berichtspflichten verwies der RH auf folgende Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt:

- In das Publizistikförderungsgesetz wären klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel, bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit (und gegebenenfalls anschließender Liquidation) eines Rechtsträgers, aufzunehmen. Insbesondere wäre eine Frist festzulegen, binnen derer nach Wegfall der Förderwürdigkeit die noch vorhandenen Fördermittel zu verbrauchen sind. Für den Fall, dass die Bildungseinrichtung die Fördermittel binnen dieser Frist nicht verbraucht, wäre eine Rückzahlungsverpflichtung festzulegen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9, TZ 23).



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich							
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017
	in EUR						
Fördermittel							
Grundbetrag	624.522	618.568	–	–	–	–	1.243.090
Zusatzbetrag	394.184	293.814	–	–	–	–	687.998
Internationale politische Bildungsarbeit	392.925	351.363	–	–	–	–	744.288
Gesamtförderung	1.411.631	1.263.745	–	–	–	–	2.675.376
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember						Veränderung 2012 bis 2013 in %
Personal							
Personalstand ¹	k.A.	k.A.	–	–	–	–	k.A.
	in EUR						in %
Aufwand²							
Personalaufwand ³	831.317	861.441	11.712	–	–	–	3,6
Sachaufwand	646.541	554.327	87.858	3.139	1.938	2.120	-14,3
Gesamtaufwand	1.477.858	1.415.768	99.570	3.139	1.938	2.120	-4,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der Personalstand in Vollzeitäquivalenten in den Jahren 2012 und 2013 konnte mangels entsprechender Unterlagen nicht erhoben werden.

² Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

³ Der Personalaufwand beinhaltet auch Honorare sowie vom BZÖ weiterverrechneten Personalaufwand (siehe [TZ 10](#)).

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Bundeskanzleramt; RH



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)¹, Abschnitt I, in der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (**Zukunftsakademie Österreich**). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Die letzte Überprüfung der Fördermittel erfolgte im Jahr 2012 und betraf die Jahre 2007 bis 2011. Der RH veröffentlichte den Bericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Politische Akademie des BZÖ“ in der Reihe Bund 2014/4 (in der Folge: **Vorbericht**).

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.²

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Die Zukunftsakademie Österreich erhielt ab dem Jahr 2014 keine Fördermittel gemäß PubFG mehr und stellte ihre bildungspolitischen Aktivitäten mit Oktober 2013 faktisch ein (siehe **TZ 3**). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die Zukunftsakademie Österreich über keine eigenen Büroräumlichkeiten mehr, die Unterlagen waren eingelagert. Sie verfügte jedoch mit Ende 2017 noch über nicht verbrauchte Mittel (siehe **TZ 22**). Der RH richtet daher im aktuellen Bericht weiterhin Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich, die auf die gesetzeskonforme sowie sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel abzielen.

¹ BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

² Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)

(5) Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne Bildungseinrichtung hinausgehenden Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe bspw. TZ 3).

(6) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Zukunftsakademie Österreich im März 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die Zukunftsakademie Österreich im Juli 2019.

(7) Die Zukunftsakademie Österreich wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Vorbericht des RH im Juli 2013 zur Stellungnahme an sie übermittelt und im Februar 2014 veröffentlicht worden sei. Die nunmehr überprüften Zeiträume umfassten die Jahre 2012 und 2013, wobei die Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit größtenteils in der Abwicklung bestehender Verpflichtungen und einer reduzierten Bildungsarbeit bestanden habe. Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien sozial verträgliche Lösungen vereinbart worden, die aus einer betriebswirtschaftlichen Beurteilung kritisiert werden könnten, aber aus einer sozialen Verantwortung der Bildungseinrichtung resultieren würden.

Die Zukunftsakademie Österreich betonte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Funktionäre bestrebt gewesen seien, die Richtlinien des Beirats vollinhaltlich zu erfüllen. Der Meinung des RH käme dabei große Bedeutung zu. Allerdings sei es in einer dynamischen Zeit immer schwieriger, Entscheidungen zu treffen, die Jahre später der kritischen Beurteilung des RH standhalten müssen, insbesondere weil sich die Meinung des RH zu bestimmten Sachverhalten auch ändern könne und informell eingeholte Beurteilungen dann bei der Prüfung nicht standhielten. Da letztlich immer die Gefahr von Rückforderungen von Fördermitteln bestünde, empfehle die Zukunftsakademie Österreich, die Rechtslage im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit dahingehend zu ändern, dass die Bildungseinrichtungen politischer Parteien eine formelle Stellungnahme des RH für bestimmte Vorhaben einholen können.

(8) Der RH wies darauf hin, dass die Grundlage seiner Beurteilung im Bereich der Bildungseinrichtungen der politischen Parteien stets die Vorgaben des PubFG und der Richtlinien sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit waren. An diesen hatten sich auch die Entscheidungen der Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung von Vorhaben im laufenden Betrieb zu orientieren, die vorangegangenen Berichte bzw. die Spruchpraxis des RH konnten als zusätzliche Orientierungshilfe für die überprüften Stellen dienen. Der RH entgegnete der Zukunftsakademie Österreich weiters, dass er seinem verfassungsrechtlichen Auftrag entsprechend ex-post-Überprüfungen der Gebarung mit öffentlichen Mitteln durchführt, wobei er ausschließlich in den von ihm veröffentlichten Berichten verbindliche Beurteilungen von Sachverhalten abgibt und Empfehlungen gegenüber den über-



prüften Stellen ausspricht. Hinsichtlich des Wunsches der Zukunftsakademie Österreich, künftig formelle Stellungnahmen des RH zu Vorhaben der Bildungseinrichtungen politischer Parteien einholen zu können, verwies der RH auf die geltende Rechtslage.

Organisation der Bildungseinrichtung

2 (1) Die Zukunftsakademie Österreich war die vom Bündnis Zukunft Österreich (**BZÖ**) genannte Empfängerin der Fördermittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Fördermittel nach dem PubFG. Nach Ausscheiden des BZÖ aus dem Nationalrat im September 2013 erhielt die Zukunftsakademie Österreich ab 2014 keine Fördermittel mehr und stellte ihre Tätigkeit ein. Der Verein bestand weiter.

(2) Organe des Vereins waren die Hauptversammlung, der Vorstand (Kuratorium), die Rechnungsprüferinnen und –prüfer und das Schiedsgericht. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entschied der Vorstand. Er wurde von der Hauptversammlung gewählt und war das leitende Organ des Vereins. Die Funktionsdauer des Vorstands betrug vier Jahre.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte grundsätzlich durch den Präsidenten oder den Direktor, bei vermögenswerten Dispositionen durch den Präsidenten, den Direktor oder den administrativen Direktor sowie den Finanzreferenten.

(3) Die Funktionsperiode der letzten gewählten Organe der Zukunftsakademie Österreich endete mit 19. Dezember 2015. Aufgrund einer Bestimmung in den Statuten blieben sie bis zur – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgten – Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Weiterbestand der Zukunftsakademie Österreich nach 2013

3.1 (1) Bei der Wahl zum Nationalrat am 29. September 2013 schied das BZÖ aus dem Nationalrat aus; daraus resultierte der Wegfall der Förderwürdigkeit der Zukunftsakademie Österreich gemäß PubFG. Die letzte Bildungsveranstaltung der Zukunftsakademie Österreich war ein Workshop für Wahlhelferinnen und –helfer im August 2013; am außerordentlichen Parteitag des BZÖ Mitte Oktober 2013 nahm sie mit einem Informationsstand teil.

(2) Um die Fördermittel zu erhalten, verpflichtete sich die Zukunftsakademie Österreich hinsichtlich der Verwendung der „im vergangenen Jahr (...) erhaltenen Förderungsmittel“ (§ 4 Abs. 1 PubFG), dem RH sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat jährlich einen Bericht vorzulegen. Sie kam dieser Verpflichtung für die Jahre 2012 und 2013 nach (siehe [TZ 34](#)). Nachdem sie ab 2014 keine Mittel nach dem PubFG erhielt, bestand für sie auch keine Berichtspflicht mehr, ungeachtet des Umstands, dass sie noch über „Vereinsvermögen“ verfügte, das aus Förderungen nach dem PubFG stammte.

(3) Zu Jahresende 2017 verfügte die Zukunftsakademie Österreich noch über rd. 65.700 EUR an nicht verbrauchten Fördermitteln (siehe [TZ 22](#)). Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Verbrauch bzw. eine etwaige Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit.

3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei im Falle des Wegfalls der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte, bzw. in welchem Zeitraum diese zu verbrauchen oder andernfalls zurückzahlen waren. Ebenso hielt er kritisch fest, dass nach dem Wegfall der Förderwürdigkeit keine Berichtspflicht der Bildungseinrichtungen mehr vorgesehen war, auch wenn diese noch über nicht verbrauchte Fördermittel verfügten.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel bzw. zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

Weiters verwies er auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach eine Berichtspflicht an den RH und das Bundeskanzleramt für Bildungseinrichtungen politischer Parteien verankert werden sollte, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem PubFG stammen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 10).



Personal

Personalstand

- 4 Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2013
	Anzahl zum 31. Dezember						in %
beschäftigte Personen	9	5	–	–	–	–	-44,4

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Mit 31. Dezember 2012 waren neun Personen bei der Zukunftsakademie Österreich angestellt, davon eine Person in geringfügigem Ausmaß. Mit 31. Dezember 2013 hatte die Bildungseinrichtung noch fünf Angestellte; ihre Dienstverträge wurden mit 15. Jänner 2014 beendet. Informationen über das Ausmaß der Anstellung der Personen (voll-/teilzeitbeschäftigt) bzw. über die Vollzeitäquivalente lagen dem RH nicht vor.

Über die in der Tabelle angegebenen Personen hinaus waren in den Jahren 2012 und 2013 drei Personen als Funktionäre der Zukunftsakademie Österreich tätig, deren vertragliche Tätigkeit ebenfalls mit Mitte Jänner 2014 endete.

Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

- 5.1 (1) Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte in den Jahren 2012 und 2013 – unverändert zum Vorbericht – durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, nämlich den Präsidenten, den Direktor und den administrativen Direktor.

(2) In seinem Vorbericht hatte der RH darauf hingewiesen, dass bei der Zukunftsakademie Österreich politische Funktionäre des BZÖ mit wesentlichen operativen Leitungsfunktionen betraut waren. Damit wären Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen gewesen.

(3) Bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Nationalrat nahmen der Präsident und der Direktor neben ihren Tätigkeiten im Verein auch hochrangige politische Funktionen im BZÖ wahr.³ Der administrative Direktor war Beamter in der Finanzverwaltung mit Teilzeitbeschäftigung. Alle drei Funktionäre gehörten auch dem Vorstand des Vereins

³ Der Präsident des Vereins war gleichzeitig Abgeordneter zum Nationalrat für das BZÖ, der Direktor war daneben für den BZÖ-Parlamentsklub und als Bündniskoordinator des BZÖ tätig.



an. Sie erhielten für ihre Tätigkeit bis Jänner 2014 eine monatliche Funktionsgebühr (siehe TZ 12).

Das Aufgabengebiet Außenpolitik, EU und internationales Netzwerk war nach mündlichen Aussagen der Funktionäre weiterhin unmittelbar dem Präsidenten zugeordnet. Der administrative Direktor leitete die zentrale Verwaltung und die Organisation der Veranstaltungen und Seminare. Dem Direktor oblagen die programmatischen und inhaltlichen Aufgaben.

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass auch in den Jahren 2012 und 2013 bei der Zukunftsakademie Österreich politische Funktionäre des BZÖ mit wesentlichen operativen Leitungsfunktionen betraut waren, wodurch Interessenkonflikte auch während dieser Zeit nicht ausgeschlossen waren. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Werkverträge und freie Dienstverträge

- 6.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 – **EstG 1988**⁴ in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988⁵ haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Bei der Zukunftsakademie Österreich zählten darüber hinaus auch die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 erhielten, dazu (siehe TZ 12).

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass die Zukunftsakademie Österreich die verpflichtenden jährlichen Mitteilungen an das Finanzamt nicht vorgenommen hatte, und hatte empfohlen, diese zu erstatten.

Die Zukunftsakademie Österreich prüfte für die Jahre 2012 und 2013 nicht, ob eine entsprechende Mitteilungsverpflichtung entstand und nahm daher auch keine Mitteilungen an das Finanzamt vor.

(3) Die Zukunftsakademie Österreich legte dem RH keine schriftlichen Werkverträge vor.

⁴ BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

⁵ BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.



- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich auch für die Jahre 2012 und 2013 nicht überprüfte, ob eine Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 bestand, und die erforderlichen Meldungen nicht erstattete. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Miet– und Nutzungsverträge

Untervermietung der Büroräumlichkeiten

- 7.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich war in den Jahren 2012 und 2013 – wie bereits im Zeitraum davor – Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im Ausmaß von rd. 317 m² im ersten Wiener Gemeindebezirk. Der monatliche Mietzins betrug Ende 2013 rd. 5.125 EUR bzw. 16,2 EUR je m² (exkl. USt). Vom selben Vermieter mietete die Bildungseinrichtung zwei Kellerlager um insgesamt rd. 160 EUR monatlich (Stand Ende 2013) an.
- (2) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass die Zukunftsakademie Österreich Teile der Büroräumlichkeiten an das BZÖ ohne schriftliche Nutzungsvereinbarung untervermietet hatte. Weiters hatte er kritisiert, dass die Bildungseinrichtung die Nutzungsentgelte verspätet und als jährliche Pauschalbeträge eingefordert hatte. Die Zukunftsakademie Österreich hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen und die Nutzungsentgelte zeitgerecht einzufordern.
- (3) Im Jänner 2012 schloss die Zukunftsakademie Österreich als Vermieterin eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem BZÖ als Untermieterin über die von ihr verwendeten Büroräumlichkeiten ab; das monatlich vom BZÖ zu leistende Entgelt wurde – entsprechend dem vom BZÖ verwendeten Anteil an der Gesamtfläche – mit rd. 1.116 EUR festgelegt. Im März 2013 überwies das BZÖ 9.600 EUR als Miete für das Jahr 2012, im Oktober 2013 denselben Betrag als Miete für 2013. Dies entsprach einer monatlichen Miete von 800 EUR. Eine Änderung der Nutzungsvereinbarung lag dem RH nicht vor.
- (4) Ab 2014 erhielt die Zukunftsakademie Österreich keine Fördermittel gemäß PubFG mehr. Sie schloss mit dem BZÖ eine Vereinbarung zur Nutzung der gesamten Büroräumlichkeiten und Übernahme der Mietkosten bis Ende Juni 2014 ab;⁶ die Partei überwies im März 2014 rd. 42.400 EUR. Zusätzlich beteiligte sich der Parlamentsklub von November 2013 bis März 2014 mit einem Drittel an den monatlichen Kosten für die Räumlichkeiten.

⁶ Beabsichtigt war, dass das BZÖ die Büroräumlichkeiten mieten sollte; die Vermieterin stimmte dem nicht zu.



- 7.2 Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich seiner Empfehlung aus dem Vorbericht insofern nachgekommen war, als sie im Jänner 2012 eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit dem BZÖ über die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten abschloss. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass die Nutzungsentgelte für das Jahr 2012 bzw. 2013 erneut als jährliche Pauschalbeträge im Jahr 2013 vorgeschrieben wurden. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit teilweise um.

Zudem wies der RH kritisch darauf hin, dass der vorgeschriebene monatliche Mietzins des BZÖ rd. 300 EUR unter dem schriftlich festgelegten lag, ohne dass aus den schriftlich vorliegenden Unterlagen ein Grund für die Abweichung ersichtlich gewesen wäre.

Auflösung des Mietvertrags

- 8 Der 2007 abgeschlossene Mietvertrag sah im Falle einer Kündigung durch die Zukunftsakademie Österreich nach dem 31. März 2010 das Recht der Vermieterin vor, der Mieterin zwei Bruttomonatsmieten in Rechnung zu stellen.⁷

Laut Auskunft des administrativen Direktors kündigte die Zukunftsakademie Österreich die Büroräumlichkeiten mit 1. Juli 2014;⁸ die Abschlagszahlung der Vermieterin in Höhe von zwei Bruttomonatsmieten wurde mit Ausgaben für Investitionen der Zukunftsakademie Österreich gegengerechnet. Die Bildungseinrichtung erhielt zudem die Kautions in Höhe von rd. 24.600 EUR zurück.

Die Zukunftsakademie Österreich leistete letztmalig im Juni 2014 eine Mietzahlung für die Büroräumlichkeiten in Höhe von rd. 7.245 EUR. Nach diesem Zeitpunkt fielen lediglich die Mietzahlungen für das Lager in Höhe von rd. 100 EUR pro Monat an.

⁷ Grundsätzlich sah der Mietvertrag einen Kündigungsverzicht bis zum 30. September 2010 vor. Sollte die Zukunftsakademie Österreich keine öffentlichen Förderungen mehr erhalten, konnte sie dennoch kündigen und musste der Vermieterin bis 31. März 2010 vier, danach zwei Bruttomonatsmieten leisten.

⁸ Diesbezügliche Unterlagen legte die Zukunftsakademie Österreich nicht vor.



Struktur der Erträge

9.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich erzielte im überprüften Zeitraum folgende Erträge:

Tabelle 2: Erträge in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 ¹	2015 ¹	2016 ¹	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2013
	in EUR						in %
Fördermittel	1.411.631	1.263.745 ²	–	–	–	–	-10,5
Zinserträge	10.995	743	2.003	27	26	25	-93,2
Kostensätze, sonstige Erträge	46.954	62.856	57.104	–	–	–	33,9
Auflösung von Vereinsrücklagen	32.018	103.213	46.469	3.113	1.912	2.095	222,4
Summe Erträge	1.501.598	1.430.557²	105.576	3.139	1.938	2.120	-4,7
	in %						
Anteil Fördermittel an den Erträgen	94,0	88,4	–	–	–	–	-6,6

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

² Die Zukunftsakademie Österreich wies in ihrem Jahresabschluss 2013 unter den „Fördermitteln“ auch eine Förderung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung aus. Der RH bereinigte für die Zwecke dieser Tabelle die Fördermittel sowie die Summe der Erträge um diesen Betrag.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Die Fördermittel gemäß PubFG machten in den Jahren 2012 und 2013 rd. 94 % bzw. rd. 88 % der Gesamterträge der Zukunftsakademie Österreich aus.

Weitere Erträge resultierten aus diversen Kostensätzen bzw. sonstigen Einnahmen sowie aufgelösten Vereinsrücklagen. Im Jahr 2014 beschränkten sich die Erträge auf Kostensätze und sonstige Erträge, Zinserträge und aufgelöste Vereinsrücklagen; in den Folgejahren lediglich auf geringfügige Zinserträge und aufgelöste Vereinsrücklagen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 2 PubFG hat ein förderwürdiger Rechtsträger, der neben den Zuwendungen nach dem PubFG über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen verfügt, über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung zu führen.



Im Jahr 2013 wies die Zukunftsakademie Österreich unter der Position „Fördermittel“ im Jahresabschluss nicht nur die Förderung nach dem PubFG in Höhe von rd. 1.263.700 EUR aus, sondern auch eine Förderung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung für die Schulung von Gemeindefunktionärinnen und –funktionären in Höhe von rd. 9.100 EUR.

- 9.2 Der RH kritisierte, dass die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2013 in ihrem Jahresabschluss sowohl Fördermittel gemäß PubFG als auch Fördermittel des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zusammen auswies, und somit keine gemäß § 4 Abs. 2 PubFG erforderliche gesonderte Verrechnung vorlag.

Struktur der Aufwendungen

Personalaufwand

- 10.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich ordnete in den Jahresabschlüssen die an Externe bezahlten Honorare teilweise dem Personalaufwand zu. Der RH bereinigte für die Berechnung der Kennzahlen daher den Personalaufwand um die darin enthaltenen Honorare. Ebenso zog er Zahlungen der Bildungseinrichtung an das BZÖ für einen Mitarbeiter, der als Bundesgeschäftsführer bei der Partei angestellt und zudem als wissenschaftlicher Leiter der Zukunftsakademie Österreich tätig war, vom Personalaufwand ab.⁹

(2) Für das Jahr 2013 war eine Bereinigung des Personalaufwands nicht möglich, weil die Zukunftsakademie Österreich dem RH keine mit dem Jahresabschluss übereinstimmenden Saldenlisten bzw. Aufgliederungen des Personalaufwands nach Konten übermittelte. Dem RH lag einerseits die im Aktenweg eingegangene, testierte Version des Jahresabschlusses 2013 vor, andererseits eine im Rahmen der Prüfung übergebene Version. Diese wichen im Bereich „Ausgaben Bildungsarbeit“ der Gewinn- und Verlustrechnungen voneinander ab (Verschiebung von ca. 80.000 EUR zwischen Personal- und Sachaufwand). Die Salden- und Kontenlisten sowie die Zuordnung von Konten zu Positionen stimmten nicht mit der testierten Version des Jahresabschlusses überein. Die Höhe der zu bereinigenden Honorare konnte so nicht ermittelt werden.

(3) In der folgenden Tabelle werden der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der bereinigte Personalaufwand (soweit eruierbar) sowie der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands (einschließlich der Entgelte der Funktionäre) an den jährlich ausbezahlten Fördermitteln angeführt:

⁹ Die Zukunftsakademie Österreich überwies dem BZÖ 50 % des Gehalts (rd. 39.400 EUR für Juni bis Dezember 2012, rd. 49.300 EUR für Jänner bis September 2013). Im Jahr 2012 überwies die Bildungseinrichtung zudem einen geringen Betrag für Tätigkeiten des Direktors im Jahr 2011 an die Partei; auch dies wurde bereinigt.



Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 ¹	2015 ¹	2016 ¹	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2013
	in EUR						in %
Personalaufwand gemäß Jahresabschluss	831.318	861.441	11.712	–	–	–	3,6
bereinigter Personal- aufwand	716.146	k.A.	–	–	–	–	k.A.
	in %						
Anteil bereinigter Perso- nalaufwand an den För- dermitteln	50,7	k.A.	–	–	–	–	k.A.

Rundungsdifferenzen möglich

Anders als bei den anderen Bildungseinrichtungen konnte bei der Zukunftsakademie Österreich der durchschnittliche Personalaufwand pro Vollzeitäquivalent nicht angegeben werden, weil die Vollzeitäquivalente mangels entsprechender Unterlagen nicht bekannt waren.

¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Im Jahr 2012 betrug der bereinigte Personalaufwand rd. 716.100 EUR; dies waren rd. 51 % der Fördermittel. Im Jahresabschluss waren zusätzlich rd. 74.500 EUR an Honoraren und rd. 40.700 EUR an Personalaufwand für Leih- und Fremdarbeit ausgewiesen.

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2014 laut Jahresabschluss rd. 11.700 EUR und bestand zur Gänze aus Honoraren für Externe, ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Funktionäre. Die im Jänner 2014 ausbezahlten, endabgerechneten Bezüge der Angestellten und Funktionäre sowie die vertraglichen Abfertigungen waren bereits im Dezember 2013 als Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 141.900 EUR verbucht worden und daher im Jahresabschluss 2014 nicht ersichtlich.

(4) Die Zukunftsakademie Österreich erhielt im November 2013 einen Kostenersatz des BZÖ für einen Mitarbeiter in Höhe von rd. 9.600 EUR; nähere Informationen bzw. eine schriftliche Vereinbarung lagen dem RH dazu nicht vor. Der Parlamentsklub des BZÖ überwies im Oktober 2013 20.000 EUR als „Abgeltung“ für den Präsidenten der Zukunftsakademie Österreich; mangels eines Belegs oder anderer Unterlagen war für den RH nicht nachvollziehbar, welcher Rechtsgrund der Zahlung zugrunde lag.

10.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den Fördermitteln 2012 rd. 51 % ausmachte. Er kritisierte, dass eine entsprechende Auswertung für 2013 nicht möglich war, weil die Zukunftsakademie Österreich keine entsprechenden Unterlagen vorlegte.



Der RH hielt außerdem kritisch fest, dass keine aussagekräftigen schriftlichen Unterlagen vorlagen, die nachvollziehbar darstellten, welche Leistungen eines Mitarbeiters bzw. des Präsidenten von der Partei bzw. dem Parlamentsklub im Jahr 2013 abgegolten wurden.

Der RH empfahl der Zukunftsakademie Österreich, insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen zu achten.

Personalaufwand für Funktionäre

Entwicklung

11.1 (1) Die mit der operativen Leitung der Zukunftsakademie Österreich betrauten Funktionäre übten ihre Tätigkeit bis Mitte Jänner 2014 gegen monatliche Entgeltzahlungen aus. Im Vorbericht hatte der RH empfohlen, den Personalaufwand für leitende Funktionäre im Sinne der sparsamen Verwendung von Fördermitteln zu senken.

(2) Die Anzahl der bezahlten Funktionäre und der dadurch entstandene Personalaufwand entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4: Personalaufwand für Funktionäre in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 ¹	2015 ¹	2016 ¹	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2013
	Anzahl						in %
Funktionäre	3	3	–	–	–	–	0
	in EUR						
Personalaufwand für Funktionäre	260.400	338.110	–	–	–	–	29,8
Personalaufwand bereinigt	716.146	k.A.	–	–	–	–	k.A.
	in %						
Anteil des Personalaufwands für Funktionäre am bereinigten Personalaufwand	36,4	k.A.	–	–	–	–	k.A.

Rundungsdifferenzen möglich

Ein bereinigter Personalaufwand für 2013 konnte nicht ermittelt werden (siehe [TZ 10](#)).

¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH



Der Personalaufwand der drei Funktionäre betrug im Jahr 2012 rd. 260.400 EUR; dies waren rd. 36 % des bereinigten Personalaufwands. Im Jahr 2013 waren im Jahresabschluss nicht nur der tatsächlich ausbezahlte Personalaufwand dieses Jahres enthalten, sondern auch die im Jänner 2014 anfallenden Entgeltzahlungen und vertraglichen Abfertigungen der Funktionäre (siehe TZ 14), die bereits im Jahr 2013 als Verbindlichkeiten verbucht wurden. Im Jahr 2012 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 18 % der jährlichen Fördersumme für den dadurch entstandenen Aufwand, im Jahr 2013 rd. 27 %.

- 11.2 Der RH wies erneut kritisch auf den hohen Personalaufwand für leitende Funktionäre hin, insbesondere im Vergleich zum sinkenden Personalstand der Zukunftsakademie Österreich sowie zu den gesamten Fördermitteln. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Auszahlung und steuerliche Behandlung der Entgelte der Funktionäre

- 12.1 (1) Die Funktionäre der Zukunftsakademie Österreich erhielten in den Jahren 2012, 2013 sowie für den halben Jänner 2014 eine Funktionsgebühr bzw. teilweise auch eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Die Zukunftsakademie Österreich behandelte die Entgeltzahlungen an ihre Funktionäre als Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 (Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften). Sie bezog sich dabei – wie schon im Vorbericht – auf die Einkommensteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, wonach die Funktionsgebühren der Funktionäre von politischen Parteien, denen gemäß Parteiengesetz Rechtspersönlichkeit zukommt, unter diese Bestimmung fallen. Das Ministerium hatte der Zukunftsakademie Österreich auf deren allgemein formulierte Anfrage hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Einkünfte im Jahr 2007 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestünden, die Entschädigungen des Präsidenten, des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder des Vorstands als Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 zu werten. Aufgrund dieser Regelung hatte die Bildungseinrichtung keine Lohnnebenkosten abzuführen; die Versteuerung lag in der Verantwortung der Funktionäre.

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht darauf hingewiesen, dass die Zukunftsakademie Österreich ein privatrechtlicher Verein ist, hatte daher Bedenken an der Auszahlung der Entgelte als Funktionsgebühren für Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften geäußert und eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung empfohlen. Weiters hatte der RH kritisiert, dass die Entgelte 14-mal pro Jahr ausbezahlt wurden, weil dies dem in den Vereinbarungen der Funktionäre enthaltenen Entschädigungscharakter widersprach. Die Bildungseinrichtung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Auszahlung der „Entschädigung“ auf 12-mal pro Jahr umzustellen.



(3) Die drei Funktionäre der Zukunftsakademie erhielten in den Jahren 2012 und 2013 folgende Entgelte für ihre Tätigkeit:¹⁰

Tabelle 5: Entgelte der Funktionäre in den Jahren 2012 und 2013

	2012			2013		
	Funktions- gebühr (14x/Jahr)	Aufwands- entschädigung (14x/Jahr)	Jahres- summe	Funktions- gebühr (12x/Jahr)	Aufwands- entschädigung (12x/Jahr)	Jahres- summe
in EUR						
Präsident	3.500	2.500	84.000	4.083	2.917	84.000
Direktor	4.500	2.300	95.200	7.933	–	95.200
administrativer Direktor ¹	3.800	2.000	81.200	6.767	–	81.200

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der administrative Direktor hatte im Jahr 2013 einen Vorschuss auf die Funktionsgebühr in Anspruch genommen. Zu Jahresende 2013 waren davon noch 9.000 EUR offen; dies wird in der Tabelle nicht dargestellt.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Die Funktionäre bezogen im Jahr 2012 14-mal jährlich ein Entgelt, das basierend auf einer schriftlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2010 bzw. 2011 in eine Funktionsgebühr sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung unterteilt war. Ab dem Jahr 2013 änderte die Zukunftsakademie Österreich – aufgrund des Vorberichts des RH – die Auszahlungspraxis: Die Funktionsgebühr wurde 12-mal ausbezahlt, nur der Präsident erhielt zusätzlich eine Aufwandsentschädigung. Die monatlichen Beträge der Funktionäre wurden so angepasst, dass die jährlich ausbezahlten Summen gleich blieben. Eine schriftliche Anpassung der Vereinbarungen der Funktionäre lag dem RH nicht vor. Die Auszahlungen wurden weiterhin als Funktionsgebühren von Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften behandelt. Informationen über eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung lagen dem RH nicht vor.

(4) Im Jahr 2014 waren die Funktionäre noch bis 15. Jänner entgeltlich tätig, sie erhielten dafür ein halbes Monatsentgelt. Schriftliche Vereinbarungen über die Auflösung der Verträge legte die Zukunftsakademie Österreich dem RH nicht vor.

12.2 Der RH wies erneut darauf hin, dass sich die Bestimmungen des § 29 Z 4 EStG 1988 hinsichtlich der Behandlung von Bezügen als Funktionsgebühren dezidiert auf Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beziehen und der Zukunftsakademie Österreich diese Eigenschaft als Verein nicht zukam. Er wiederholte seine Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988.

Der RH stellte weiters fest, dass die Zukunftsakademie Österreich einer Empfehlung des RH aus dem Vorbericht insofern nachgekommen war, als die Entgelte der Funktionäre ab dem Jahr 2013 12-mal pro Jahr ausbezahlt wurden. Er kritisierte, dass diese Anpassung lediglich die Häufigkeit der Auszahlung – bei gleich bleibender

¹⁰ Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).



Jahressumme – betraf. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht somit teilweise um.

Der RH wies außerdem kritisch darauf hin, dass ihm keine schriftlichen Vereinbarungen über die Auflösung der Verträge mit den Funktionären vorlagen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 10](#), insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen zu achten.

- 12.3 Die Zukunftsakademie Österreich verwies in ihrer Stellungnahme neuerlich auf die schriftliche Auskunft des Finanzministeriums zur Behandlung der Entgelte gemäß § 29 Z 4 EStG 1988, wonach gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken vorliegen würden. Damit habe die Zukunftsakademie Österreich rechtskonform eine mittel-sparende Vorgangsweise gewählt. Die Umsetzung der Empfehlung des RH hätte einen Mehraufwand hervorgerufen.
- 12.4 Der RH hielt seine Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988 weiterhin aufrecht. Er entgegnete der Zukunftsakademie Österreich wie bereits im Vorbericht, dass bei der steuerlichen Behandlung der Entgelte der Funktionäre die Rechtskonformität ausschlaggebend sein sollte.

Spesen

- 13.1 (1) Die Vereinbarungen der Funktionäre enthielten Regelungen, wonach nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen etc.) zu ersetzen waren. Der RH hatte in seinem Vorbericht kritisiert, dass die Vereinbarungen der Funktionäre keinerlei Erläuterungen enthielten, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Er hatte daher empfohlen, in den Vereinbarungen klare Regelungen zu treffen. Die Zukunftsakademie Österreich sagte dies zu.
- (2) Im Jahr 2012 erhielten die Funktionäre pauschale Aufwandsentschädigungen. Im Jahr 2013 bekam der Präsident weiterhin eine Aufwandsentschädigung, die beiden anderen Funktionäre bezogen um den Betrag ihrer Aufwandsentschädigung erhöhte Funktionsgebühren. Eine nähere Festlegung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung bzw. durch die – ab 2013 erhöhte – Funktionsgebühr abgegolten wurden, erfolgte nicht.
- (3) Die beiden Direktoren erhielten in den Jahren 2012 und 2013 zusätzlich ihre Reisespesen sowie Bewirtungsspesen vergütet. Die Fahrtkosten des Direktors machten durchschnittlich rd. 1.100 EUR pro Monat aus. Teilweise konnte anhand der Belege nicht festgestellt werden, ob die verrechneten Fahrten der Bildungstätigkeit der Zukunftsakademie Österreich dienten.



Im Jahr 2014 waren keine Bildungsaktivitäten der Zukunftsakademie Österreich mehr dokumentiert; die refundierten Fahrt- und Nächtigungskosten des Direktors machten in diesem Jahr rd. 9.700 EUR aus.

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich nach wie vor keine klare Regelung getroffen hatte, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten wurde. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Er wies außerdem kritisch darauf hin, dass hohe Spesenabrechnungen von Funktionären in den Jahren 2012 und 2013, aber auch im Jahr 2014 angefallen waren, wobei nicht immer nachvollziehbar war, ob die getätigten Reisen im Zusammenhang mit den Zielen des PubFG standen.

Abschlagszahlungen und Abfertigungen

Abschlagszahlungen der Funktionäre

- 14.1 (1) Die Vereinbarungen der Zukunftsakademie Österreich mit ihren Funktionären aus 2007 bzw. 2009 sahen vor, dass den Funktionären im Falle der Vertragsauflösung seitens der Bildungseinrichtung eine Abschlagszahlung gebührt, und zwar in Höhe der fünffachen (Präsident) bzw. der dreifachen (Direktoren) monatlichen Funktionsgebühr.
- (2) Der RH hatte in seinem Vorbericht die Vereinbarung von Abschlagszahlungen für Vereinsorgane als dem in der Vereinbarung festgelegten Entschädigungscharakter der Entgelte widersprechend beurteilt und die Diskrepanz zwischen der Dauer der Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszahlenden Abfertigungen hervorgehoben. Er hatte empfohlen, bei künftigen Vereinbarungen derartige Regelungen zu vermeiden.
- (3) Im Zuge der aktuellen Prüfung teilte die Zukunftsakademie Österreich mit, dass die Vereinbarungen seit dem Vorbericht nicht verändert worden waren. Ende Jänner 2014 überwies die Zukunftsakademie Österreich den Funktionären insgesamt 67.800 EUR als Abschlagszahlungen; davon erhielt der Direktor 20.400 EUR und der administrative Direktor 17.400 EUR.
- (4) Die schriftliche Vereinbarung des Präsidenten aus 2007 legte unter dem Punkt „Entgelt“ eine monatliche Funktionsgebühr (5.500 EUR) fest; die Bestimmung zur Abschlagszahlung bezog sich auf diese Funktionsgebühr. Mit schriftlicher Vertragsänderung aus 2010 wurde der Punkt „Entgelt“ dahingehend abgeändert, dass das monatliche Entgelt auf 6.000 EUR erhöht und in eine Funktionsgebühr (3.500 EUR) sowie eine Aufwandsentschädigung (2.500 EUR) aufgeteilt wurde. Die Bestimmung zur Abschlagszahlung blieb unverändert. Mit mündlicher Vertragsänderung wurde der Auszahlungsmodus der Funktionsgebühr und der Aufwandsentschädigung des



Präsidenten 2013 von einer 14–maligen auf eine 12–malige Auszahlung geändert (siehe TZ 12).

Im Jänner 2014 erhielt der Präsident die fünffache monatliche Funktionsgebühr in Höhe von 17.500 EUR als Abschlagszahlung. Zusätzlich erhielt er auch die fünffache monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12.500 EUR; die dem RH vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen sahen jedoch nur die fünffache Funktionsgebühr als Abschlagszahlung, nicht auch die fünffache Aufwandsentschädigung vor.

(5) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung argumentierte der Präsident, dass die Aufteilung des Entgelts in Funktionsgebühr und Aufwandsentschädigung verdeutlichen sollte, dass er keine zusätzlichen Spesen verrechnen wollte. Aus Sicht beider Vertragspartner sei jedoch für alle restlichen Bestimmungen der Vereinbarung stets der Gesamtbetrag des ausbezahlten Entgelts maßgeblich gewesen. Eine diesbezügliche schriftliche Dokumentation lag dem RH – ebenso wie schriftliche Vereinbarungen über die Auflösung der Verträge mit den Funktionären (siehe TZ 12) – nicht vor.

(6) Weiters wies der Präsident darauf hin, dass er auch nach Vertragsauflösung die Zukunftsakademie Österreich nach außen vertreten habe; die anlässlich der Vertragsauflösung getätigte Zahlung stelle eine pauschale Abgeltung der künftigen Aufwendungen dar.

In ihrer Stellungnahme zum Vorbericht des RH hatte die Zukunftsakademie Österreich ausgeführt, dass die Abschlagszahlungen ungefähr „den früher geltenden Abfertigungsleistungen entsprechen“ würden.

- 14.2 Der RH verwies auf seine Kritik im Vorbericht und hielt fest, dass die Abschlagszahlungen aufgrund der Beendigung der Tätigkeit der Funktionäre nun fällig geworden waren. Der Präsident und die beiden Direktoren hatten im Jänner 2014 Abschlagszahlungen in der Höhe der fünffachen bzw. dreifachen Funktionsgebühr erhalten, die in Summe 67.800 EUR ausmachten. Der RH wies erneut auf die dem Entschädigungscharakter widersprechende Festlegung von Abschlagszahlungen hin und kritisierte, dass derartige Vereinbarungen zu hohen finanziellen Verpflichtungen der Bildungseinrichtung führten, die aus Fördergeld zu decken waren.

Zudem hielt der RH fest, dass der Präsident der Zukunftsakademie Österreich über die fünffache Funktionsgebühr hinaus auch die fünffache Aufwandsentschädigung in Höhe von 12.500 EUR als Abschlagszahlung erhielt. Er wies kritisch darauf hin, dass die dem RH vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen zwar die fünffache Funktionsgebühr als Abschlagszahlung vorsahen, jedoch nicht die fünffache Aufwandsentschädigung. Die Auslegung des Vertrags durch die Zukunftsakademie Österreich, wonach für die Bestimmung zur Abschlagszahlung abweichend vom Wortlaut stets das gesamte Entgelt maßgeblich gewesen sei, war nicht schriftlich dokumentiert.

Der RH stellte weiters fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die anlässlich der Vertragsauflösung getätigte Zahlung nunmehr als eine pauschale Abgeltung für die künftigen Tätigkeiten des Präsidenten darstellte. Er wies kritisch darauf hin, dass dies nicht dokumentiert war und überdies im Widerspruch zur Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich zum Vorbericht stand, in der die Bildungseinrichtung die Abschlagszahlungen noch in Zusammenhang mit früher geltenden Abfertigungsleistungen, somit mit der „Abfertigung ALT“, gestellt hatte.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 10](#), insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen zu achten.

- 14.3 Die Zukunftsakademie Österreich wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Struktur und Höhe der Bezüge informell mit dem RH abgeklärt worden sei. Sie habe mit den Funktionären eine Vereinbarung über das Entgelt für deren Tätigkeit als Funktionsgebühr und einen Ersatz der anfallenden Spesen abgeschlossen. Es sei der Wunsch des Präsidenten gewesen, auf die Verrechnung zusätzlicher Spesen zu verzichten. Zur Veranschaulichung sei daher die Teilung des Entgelts in Funktionsgebühr und Aufwandsentschädigung erfolgt. Für beide Vertragspartner sei für alle restlichen Bestimmungen der Vereinbarung der Gesamtbetrag maßgeblich gewesen. Bei der Auflösung der Verträge seien die Funktionäre ersucht worden, die Funktionen beizubehalten und die Zukunftsakademie Österreich nach außen zu vertreten, bspw. gegenüber dem RH. Es sei daher festgehalten worden, dass die anlässlich der Vertragsauflösung getätigte Zahlung auch eine pauschale Abgeltung der künftigen Arbeiten und Aufwendungen darstelle. Der Präsident und die beiden Direktoren würden diese Aufgaben nunmehr seit fünf Jahren unentgeltlich wahrnehmen. Daher bestünde kein Widerspruch zur Stellungnahme der Zukunftsakademie im Vorbericht des RH, weil damals die besondere Situation nicht vorhersehbar gewesen wäre. Alternativ hätte die Zukunftsakademie Österreich die Vertragsverhältnisse aufrechterhalten und eine Tätigkeit bis zum Aufbrauchen der Mittel fortführen können; dies sei aber selbstverständlich abgelehnt worden.

- 14.4 Der RH entgegnete der Zukunftsakademie Österreich, dass eine Abklärung künftiger Vorhaben nicht stattfand. Eine Beurteilung von Sachverhalten nimmt der RH nur im Rahmen von Prüfungen vor.

Der RH hielt der Zukunftsakademie Österreich weiters entgegen, dass die von ihr dargelegte Argumentation hinsichtlich der Aufteilung der Funktionsgebühr und Aufwandsentschädigung des Präsidenten bzw. auch hinsichtlich der Abschlagszahlungen für alle Funktionäre im Widerspruch zum Inhalt jener schriftlichen Vereinbarungen stand, die dem RH vorlagen; dokumentierte Änderungen dieser Vereinbarungen oder Zusatzvereinbarungen anlässlich der Vertragsauflösung waren nicht vorgelegt worden. Ein Weiterbestand der Verträge mit den Funktionären bis zum Aufbrauchen der Mittel trotz praktisch eingestellter Bildungsarbeit hätte überdies



nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen. Der RH hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

Vertragliche Abfertigungen der Angestellten

15.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich sprach am 30. September 2013 die Beendigung der noch bestehenden Dienstverhältnisse der fünf Angestellten aus. Im Dezember 2013 schloss sie mit diesen Auflösungsvereinbarungen ab. Die Dienstverhältnisse endeten demnach einvernehmlich mit 15. Jänner 2014, die Bildungseinrichtung verpflichtete sich zur Auszahlung freiwilliger Abfertigungen in Höhe von je zweieinhalb Monatsgehältern. Im Jänner 2014 zahlte sie insgesamt rd. 35.500 EUR an vertraglichen Abfertigungen aus.

(2) Gemäß Angestelltengesetz¹¹ kann der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Quartals durch Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach vollendetem zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei Monate. Für Angestellte günstigere Regelungen sind möglich (§ 20 Abs. 2 Angestelltengesetz). Die Angestellten der Zukunftsakademie Österreich waren nach der Kündigung zu Quartalsende noch dreieinhalb Monate beschäftigt, die vertraglichen Abfertigungen entsprachen weiteren zweieinhalb Monatsgehältern.

(3) Die Zukunftsakademie Österreich legte dem RH im Zuge der Prüfung keine schriftlichen Dienstverträge der Angestellten vor. Der RH konnte somit nicht feststellen, ob vertragliche Abfertigungen bereits in den Dienstverträgen enthalten waren oder erst anlässlich der Kündigung vereinbart wurden, bzw. ob die Dienstverträge hinsichtlich der Kündigungsfristen günstigere Regelungen als das Angestelltengesetz enthielten. Zumindest zwei Angestellte waren weniger als fünf Jahre bei der Bildungseinrichtung beschäftigt; sie hätten daher gemäß § 20 Angestelltengesetz mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal gekündigt werden können.

15.2 Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich bereits Ende September 2013 die Kündigung ihrer Angestellten ausgesprochen hatte, schließlich jedoch ein einvernehmliches Dienstende mit Mitte Jänner 2014 festgelegt und weiters vertragliche Abfertigungen in der Höhe von je 2,5 Monatsgehältern ausbezahlt hatte. Der RH kritisierte, dass die Zukunftsakademie Österreich keine Dienstverträge ihrer Angestellten vorlegte, wodurch eine Überprüfung der Kündigungsmodalitäten nicht möglich war.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 10](#), insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen zu achten.

¹¹ BGBl. 292/1921 i.d.g.F.



Er kritisierte außerdem, dass die Zukunftsakademie Österreich ihren Angestellten vertragliche Abfertigungen in der Höhe von je 2,5 Monatsgehältern gewährte, wodurch finanzielle Verpflichtungen von rd. 35.500 EUR entstanden, die durch Fördergeld zu bedecken waren.

Sonstige vertragliche Regelungen

- 16.1 Die Zukunftsakademie Österreich gewährte einer Mitarbeiterin während aufrechem Dienstverhältnis eine Urlaubsablöse in der Höhe von rd. 8.300 EUR. Gemäß § 7 Urlaubsgesetz¹² sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberinnen bzw. –gebern sowie Arbeitnehmerinnen und –nehmern, die für den Nichtverbrauch des Urlaubs Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, rechtsunwirksam. Die schriftliche Vereinbarung zwischen der Zukunftsakademie Österreich und der Mitarbeiterin enthielt einen expliziten Verweis auf diese Bestimmung.
- 16.2 Der RH kritisierte, dass die Zukunftsakademie Österreich einer Mitarbeiterin eine rechtswidrige Urlaubsablöse in Höhe von rd. 8.300 EUR gewährte, die aus Fördermitteln bezahlt wurde.
- Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).
- 16.3 Die Zukunftsakademie Österreich hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass aufgrund der Verringerung des Personals um zwei Personen von 2012 auf 2013 ein höherer Arbeitsaufwand für die verbleibenden Dienstnehmerinnen und –nehmer angefallen sei. Die Betrauung eines weiteren Mitarbeiters mit dem Arbeitsbereich der Mitarbeiterin, der eine Urlaubsabfindung gewährt wurde, wäre laut Zukunftsakademie Österreich unwirtschaftlich gewesen. Daher sei der Mitarbeiterin einvernehmlich eine Urlaubsabfindung anstelle von Urlaubstagen gewährt worden.
- 16.4 Der RH verwies erneut auf die Bestimmung des § 7 Urlaubsgesetz und entgegnete der Zukunftsakademie Österreich, dass bei der internen Arbeitsorganisation insbesondere die Rechtskonformität der Vorgehensweise ausschlaggebend sein sollte.

¹² BGBl. 390/1976 i.d.g.F



Bildungs– und Verwaltungsaufwand

Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 17.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs– bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 ¹	2015 ¹	2016 ¹	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2013
	in EUR						in %
Bildungsaufwand	1.092.828	998.926	16.066	–	–	–	-8,6
Verwaltungsaufwand	385.030	416.842	83.504	3.139	1.938	2.120	8,3
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2013 in %
Anteil Bildungsaufwand an den Fördermitteln ²	77,4	79,0	–	–	–	–	78,2
Anteil Verwaltungsaufwand an den Fördermitteln ²	27,3	33,0	–	–	–	–	30,0
Verhältnis Verwaltungs– zu Bildungsaufwand	35,2	41,7	519,8	–	–	–	38,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

² Die Summierung der jährlichen Anteile des Bildungs– und Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln ergab Werte über 100 %; dies war auf die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Vorjahren und von sonstigen Erträgen zurückzuführen.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Der Anteil des Bildungsaufwands an den der Zukunftsakademie Österreich gewährten Fördermitteln lag in den Jahren 2012 und 2013 bei rd. 77 % bzw. rd. 79 %. Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag bei rd. 35 % (2012) bzw. bei rd. 42 % (2013), im Durchschnitt somit bei rd. 38 %. Der Bildungsaufwand sank in der Folge auf rd. 16.100 EUR im Jahr 2014. Der Verwaltungsaufwand nahm infolge der Einstellung der Bildungstätigkeit deutlich ab und betrug im Jahr 2017 nur mehr rd. 2.100 EUR.

(2) Der RH hatte im Vorbericht sowie in früheren Berichten zu den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte.



- 17.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im Durchschnitt der Jahre 2012 und 2013 überschritt. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Er hielt weiters fest, dass die Zukunftsakademie Österreich ab 2015 die noch vorhandenen Fördermittel nicht für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß PubFG, sondern ausschließlich zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands verwendete.

Ermittlung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands

- 18.1 Die Zukunftsakademie Österreich stellte bereits durch eine entsprechende Gliederung der Konten in der Buchhaltung sicher, dass im jährlichen Rechnungsabschluss sowohl beim Sach– als auch beim Personalaufwand¹³ eine eindeutige Zuordnung zum „Allgemeinen Verwaltungsaufwand“ und „Aufwand Bildungsarbeit“ möglich war.

Beim Personal waren der Aufwand für den administrativen Direktor und für die Sekretariatsmitarbeiterin in den Jahren 2012 und 2013 der Verwaltung zugeordnet, jener für die übrigen Mitarbeiter dem Bereich Bildung. Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Rechnungsabschluss als eigene Position angesetzt und damit weder dem Verwaltungs– noch dem Bildungsaufwand zugeordnet.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Zukunftsakademie Österreich nachvollziehbar erfolgte.

¹³ Jede bzw. jeder Angestellte war entweder dem Bereich Verwaltung oder dem Bereich Bildung zugeordnet, die Personalausgaben wurden auf getrennten Konten verrechnet.



Vermögens– und Kapitalstruktur

Anlagevermögen

19.1 (1) Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 ¹	2015 ¹	2016 ¹	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2013
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	28.015	12.744	–	–	–	–	-54,5

¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Der Buchwert des Anlagevermögens betrug im Jahr 2011 rd. 39.700 EUR und sank 2012 um rd. 29 % auf rd. 28.000 EUR und 2013 um weitere rd. 55 % auf 12.700 EUR. Mit der Büroauflösung im Jahr 2014 wurde das gesamte Anlagevermögen ausgebucht.

(2) Die Zukunftsakademie Österreich veräußerte im Jahr 2014 Teile der Büroeinrichtung sowie die Restbestände der Bücher gegen eine pauschale Zahlung von 4.000 EUR an das BZÖ Kärnten. Weitere Gegenstände aus dem Anlagevermögen wurden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verkauft bzw. laut Aussagen des administrativen Direktors auch unentgeltlich überlassen, andere Gegenstände seien im Lager der Bildungseinrichtung eingelagert worden. Verkaufserlöse wurden teilweise unter „Kostensätze“ verbucht, teilweise direkt mit Honoraren gegengerechnet, wodurch die entsprechenden Erlöse und Aufwendungen in der Buchhaltung nicht korrekt ausgewiesen waren (siehe [TZ 35](#)).

Vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen hinsichtlich des Verbleibs der Gegenstände im Anlagevermögen, insbesondere jener mit noch bestehendem Wert (bspw. Gemälde im Wert von rd. 4.500 EUR, Computer, Handys), lagen nicht vor.

19.2 Das Anlagevermögen der Zukunftsakademie Österreich reduzierte sich von rd. 12.700 EUR zu Jahresende 2013 auf 0 EUR zu Jahresende 2014. Der RH hielt kritisch fest, dass der Verbleib des Anlagevermögens (wie bspw. Gemälde, Computer, Handys) nicht nachvollziehbar war, weil keine vollständigen Aufzeichnungen vorlagen.



Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 10](#), insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß PubFG und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsgeschäften und Mittelflüssen zu achten.

Er verwies weiters auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach klarstellende Bestimmungen zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit eines Rechtsträgers in das PubFG aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

Anlagenverzeichnis

- 20.1 Die Zukunftsakademie Österreich verzeichnete Wirtschaftsgüter grundsätzlich wie vorgesehen in einem Anlagenverzeichnis und schrieb sie über die geschätzte Nutzungsdauer ab.

Im Jahr 2012 erwarb die Bildungseinrichtung ein Gemälde um 1.650 EUR und verbuchte es als „Werbe- und Verbrauchsmaterial“. Im Jahr 2013 kaufte die Zukunftsakademie Österreich mehrere Handys, Software und Computer um rd. 2.800 EUR und erfasste sie als „geringwertiges Sachanlagevermögen“, obwohl ihre Anschaffungskosten jeweils über 400 EUR lagen. Sie nahm die genannten Gegenstände nicht in das Anlagenverzeichnis auf.

- 20.2 Der RH kritisierte, dass die Zukunftsakademie Österreich mehrere im überprüften Zeitraum erworbene Gegenstände, die sie aus Fördermitteln angekauft hatte, nicht korrekt verbucht und nicht ins Anlagenverzeichnis aufgenommen hatte. Dies bewirkte einen zu geringen Ausweis des Anlagevermögens und trug dazu bei, dass die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich des Verbleibs des Anlagevermögens der Zukunftsakademie nicht gegeben war.

Der RH verwies nochmals auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach klarstellende Bestimmungen zum Umgang mit Anlagevermögen im Falle des Verlusts der Förderwürdigkeit eines Rechtsträgers in das PubFG aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).



Rücklagen

- 21.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb¹⁴, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und –nehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.
- (2) Der RH hatte im Vorbericht darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Veranlagung von Fördermitteln gemäß PubFG nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Der RH hatte daher empfohlen, künftig nicht verbrauchte Fördermittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.
- (3) Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG vorgesehenen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen (Eigenkapital) war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen.
- 21.2 Der RH wies – wie bereits im Vorbericht – darauf hin, dass die Fördermittel gemäß § 2 Abs. 3 PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Fördermittel der Zukunftsakademie Österreich als „Vereinsrücklage“ entsprach demnach erneut nicht den Vorgaben des PubFG. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Nicht verbrauchte Fördermittel

- 22.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.¹⁵

Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

¹⁴ Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

¹⁵ Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 PubFG vor.



(2) Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 ¹	2015 ¹	2016 ¹	2017 ¹	Veränderung 2012 bis 2013
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Differenz zwischen Aktivposten (Geldvermögen, Forderungen) und Verbindlichkeiten	220.546	122.054	72.707	69.272	67.783	65.688	-44,7
	in %						
Anteil an den Fördermitteln	15,6	9,7	–	–	–	–	-38,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Ab dem Jahr 2014 veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich keinen Nachweis der Verwendung der Fördermittel mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der RH erhielt im Rahmen seiner Prüfung Jahresabschlüsse, die jedoch nicht von Wirtschaftsprüfern testiert oder vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren, und leitete daraus die Werte für die Jahre 2014 bis 2017 ab.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

Die Zukunftsakademie Österreich hatte keine nach dem PubFG zulässige Rücklage gebildet (siehe [TZ 21](#)). Im überprüften Zeitraum nahmen die nicht verbrauchten Fördermittel von rd. 221.000 EUR im Jahr 2012 auf rd. 122.000 EUR im Jahr 2013 ab. Ab dem Jahr 2014 erhielt die Bildungseinrichtung keine Förderung gemäß PubFG mehr und stellte ihre Bildungsaktivitäten Ende 2013 ein. Aufgrund von Abwicklungskosten (z.B. noch vorhandene Infrastruktur, Honorare für Abwicklungsarbeiten) nahmen die nicht verbrauchten Fördermittel bis Ende 2014 auf rd. 73.000 EUR ab und sanken in den Folgejahren um jährlich rd. 2.000 EUR; Ende 2017 betrug sie noch rd. 65.700 EUR.

Größte Ausgabenposten ab dem Jahr 2015 waren die Miete eines Kellerabteils an der früheren Büroadresse der Zukunftsakademie Österreich für die Unterbringung von Unterlagen, ein Abonnement der Wiener Zeitung, Bankspesen und Domainkosten. Die Einnahmen beschränkten sich auf Zinsgutschriften.

(3) Fristen für den Verbrauch der erhaltenen Fördermittel bei Wegfall der Förderwürdigkeit enthielt das PubFG nicht. Gleiches galt für die Rückzahlung nicht verwendeter Mittel.

22.2 Der RH wies darauf hin, dass die Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel der Zukunftsakademie Österreich von rd. 65.700 EUR den Vorgaben des PubFG widersprach, weil die Fördermittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären.

Der RH empfahl der Zukunftsakademie Österreich, die nicht verbrauchten Fördermittel zu reduzieren, indem sie einer dem Förderungszweck entsprechenden, widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.



Der RH wies zudem kritisch darauf hin, dass explizite Regelungen im PubFG bzw. in den Richtlinien fehlten, wie eine Bildungseinrichtung einer politischen Partei im Falle des Wegfalls der Förderwürdigkeit hinsichtlich der noch vorhandenen Fördermittel vorzugehen hatte bzw. in welchem Zeitraum diese zu verbrauchen oder andernfalls zurückzuzahlen sind.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im PubFG klarstellende Bestimmungen zum Verbrauch von zuerkannten Fördermitteln nach letztmaliger Auszahlung und einer etwaigen Rückforderung der Mittel aufgenommen werden sollten (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9).

Angesichts der Inaktivität der Zukunftsakademie Österreich bemängelte der RH den Weiterbezug der Wiener Zeitung.

Der RH empfahl der Zukunftsakademie Österreich die Auflösung des Abonnements.

Weiters empfahl er der Zukunftsakademie Österreich, Überlegungen für weitere Einsparungen im Bereich der Verwaltung anzustellen.

Darlehen

- 23.1 Im Vorbericht hatte der RH kritisiert, dass die Zukunftsakademie Österreich mehrere Darlehen an das BZÖ vergeben hatte, und empfahlen, dies künftig zu unterlassen.

Im überprüften Zeitraum gewährte die Zukunftsakademie Österreich keine Darlehen mehr; Darlehenszinsen der BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz in Höhe von rd. 1.700 EUR waren uneinbringlich und wurden daher im Jahr 2014 abgeschrieben.

- 23.2 Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit um.



Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 24 Kernstücke der politischen Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich waren im Jahr 2012 Kommunikations- und Rhetorikseminare, Seminare im Gemeinderecht und Arbeitnehmerseminare. Ergänzend fanden Diskussionsreihen, Schulungen im Bereich Medien und Seminare zum Parteiprogramm des BZÖ statt. Auf der Ebene der internationalen Bildungsarbeit wurden Veranstaltungen und Workshops gemeinsam mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (**IILP**)¹⁶ abgehalten.

Im Jahr 2013 reduzierte die Zukunftsakademie Österreich ihr Bildungsangebot deutlich. Sie fokussierte aufgrund der anstehenden Wahlen zum Nationalrat und zum Kärntner Landtag auf spezielle Wahlkampfschulungen.

Überblick über die Bildungsarbeit

- 25 Die Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2013
	Anzahl						in %
Seminare	69	11	–	–	–	–	-84,1
sonstige Veranstaltungen	34	16	–	–	–	–	-52,9
Studien	4	9	–	–	–	–	125,0
Publikationen (inkl. Fachliteratur und Grafik)	4	4	–	–	–	–	0
	in EUR						
Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit							
Seminare	89.448	55.526	–	–	–	–	-37,9
sonstige Veranstaltungen	140.364	31.694	–	–	–	–	-77,4
Studien	47.810	100.960	–	–	–	–	111,2
Publikationen (inkl. Fachliteratur und Grafik)	46.312	66.863	–	–	–	–	44,4
Summe	323.934	255.043	–	–	–	–	-21,3

Rundungsdifferenzen möglich

Die Zukunftsakademie Österreich hatte im Jahr 2012 weitere 25 Seminare bzw. Veranstaltungen geplant, die jedoch abgesagt wurden.

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

¹⁶ Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem IILP endete im November 2013.



Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich lag 2012 auf der Abhaltung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. Im Jahr 2013 war ein deutlicher Rückgang in beiden Kategorien zu vermerken.

Publikationen und Studien

Wahlumfragen

- 26.1 (1) Die Zukunftsakademie Österreich beauftragte im Jahr 2013 Umfragen und Kandidatenanalysen für die Landtagswahlen in Kärnten¹⁷ und in Salzburg¹⁸ sowie zur Wahl des Nationalrats¹⁹ mit Kosten von insgesamt rd. 100.960 EUR. Die Studien wurden nicht veröffentlicht.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung führte die Zukunftsakademie Österreich aus, dass die Ergebnisse der Umfragen in die jeweils aktuellen Schulungsprogramme eingeflossen und auch bei öffentlich zugänglichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zitiert worden seien. Grundlegende, allgemein interessante Ergebnisse seien auch in Pressekonferenzen und –gesprächen präsentiert worden. Eine diesbezügliche Dokumentation lag dem RH nicht vor.

(2) § 3 Abs. 5 der Richtlinien 2004 sehen in Bezug auf Forschungsprojekte und Studien vor, dass sie einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein müssen.

(3) In seinem Vorbericht hatte der RH im Hinblick auf Wahlumfragen deren Nichtveröffentlichung bemängelt. In ihrer Stellungnahme hatte die Zukunftsakademie Österreich ausgeführt, dass der Empfehlung des RH gefolgt und auf den Zusammenhang zwischen Studieninhalt und Bildungsarbeit sowie deren erkennbare Veröffentlichung in Zukunft Augenmerk gelegt werde.

- 26.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die mangelnde Veröffentlichung der Wahlumfragen durch die Zukunftsakademie Österreich den Richtlinien widersprach. Wenn eine vollinhaltliche Veröffentlichung nicht gewünscht war, wären die Wahlumfragen nicht im Rahmen der staatsbürgerlichen politischen Bildungsarbeit (sondern allenfalls über den Klub oder die Partei) in Auftrag zu geben gewesen.

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

¹⁷ Stimmungslage in Kärnten, 16. Jänner 2013; Polit-Barometer Kärnten, 21. Jänner 2013; Polit-Barometer Kärnten, Februar 2013; Kärnten-Umfrage (700 Wähler), Februar 2013

¹⁸ Stimmungslage in Salzburg, 24. Jänner 2013.

¹⁹ Politische Stimmungslage. Mögliche Potenziale (Österreich), 13. Juni 2013; „Spitzenkandidaten am Prüfstand“ (Imageanalysen Kandidaten), August 2013; Polit-Barometer Nationalratswahl, September 2013; Politische Stimmungslage. Repräsentativerhebung Österreichweit, 30. August 2013

- 26.3 Die Zukunftsakademie Österreich betonte in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei den „Wahlumfragen“ um Studien zur allgemeinen politischen Lage gehandelt habe. Aufgrund von deren Ergebnissen seien die Schwerpunkte der Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich jeweils adaptiert und gestaltet worden.

Hinsichtlich der geforderten Öffentlichkeit merkte die Zukunftsakademie Österreich an, dass sich erfahrungsgemäß das öffentliche Interesse weniger auf den Umstand der Problemanalyse, sondern mehr auf die daraus resultierenden Lösungsansätze konzentrierte. Eine bei einer Umfrage erhobene Bedürfnisreihung sei öffentlich weniger interessant als die aufgrund dieser Reihung vorgenommenen inhaltlichen Studien und Programme. Die Zukunftsakademie Österreich habe relevante Teile der Umfragen in öffentlich zugänglichen Veranstaltungen (Seminaren, Präsentationen, Diskussionen) und Pressegesprächen präsentiert. Die Studien seien auch in den Räumlichkeiten der Zukunftsakademie Österreich für alle Interessierten zugänglich gewesen. Weiters seien die Studien auch auf den Websites der Ersteller veröffentlicht worden.

Die Zukunftsakademie Österreich teilte weiters mit, dass sie ihre Website reaktivieren und die Studien darauf nochmals zugänglich machen wolle, um der Meinung des RH hinsichtlich der Veröffentlichung zu entsprechen. Sie wies aber darauf hin, dass dadurch Kosten entstünden und sie die Sinnhaftigkeit der Entsprechung der Rechnungshofkritik nicht beurteilen könne.

- 26.4 Der RH entgegnete der Zukunftsakademie Österreich, dass die Verpflichtung, Forschungsprojekte und Studien öffentlich zugänglich zu machen (§ 3 Abs. 5 der Richtlinien 2004), umfassend formuliert ist. Einschränkungen der Veröffentlichung auf bestimmte Adressatinnen und Adressaten (z.B. Medien oder Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer) oder bestimmte Inhalte (z.B. Zusammenfassungen oder Kernaussagen) wurden dieser Verpflichtung nicht gerecht. Die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten der Zukunftsakademie Österreich in die Studien Einsicht zu nehmen, setzte die Information der Öffentlichkeit über diese Möglichkeit – z.B. auf der Website – voraus. Dass Dritte die Forschungsprojekte und Studien öffentlich gemacht hatten, war irrelevant, weil diese nicht Adressaten des PubFG oder der Richtlinien 2004 waren.

Zudem bedeutete die uneingeschränkte Veröffentlichungspflicht, dass Forschungsprojekte und Studien unmittelbar nach ihrer Fertigstellung publik zu machen sind. Eine Veröffentlichung erst sechs Jahre nach deren Erstellung entspricht nicht den Richtlinien 2004. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, dass die mangelnde Veröffentlichung der Wahlumfragen den Richtlinien widersprach.



Übersetzungskosten für das BZÖ–Parteiprogramm

- 27.1 (1) Im Mai 2012 beauftragte eine Mitarbeiterin des BZÖ auf Anregung eines BZÖ–Abgeordneten im Europaparlament ein Übersetzungsbüro mit der Erstellung des englischen Textes des BZÖ–Parteiprogramms. Im Juni 2012 vereinbarte die Mitarbeiterin des BZÖ mit dem Direktor der Zukunftsakademie Österreich die Übernahme der Kosten für die Übersetzung durch die Bildungseinrichtung in Höhe von rd. 3.750 EUR.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien 2004 stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden.
- 27.2 Der RH kritisierte, dass die Übersetzung des Parteiprogramms des BZÖ nicht von der Zukunftsakademie Österreich, sondern vom BZÖ beauftragt und somit nicht unmittelbar von der Bildungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien durchgeführt wurde. Die nachträgliche Übernahme der entsprechenden Kosten beurteilte er daher als nicht richtlinienkonform.
- Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes– bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).
- 27.3 Die Zukunftsakademie Österreich teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Programmarbeit eine zulässige Aufgabe der Parteiakademien sei. Die Übersetzung des Programms in Fremdsprachen sei Teil der internationalen politischen Bildungstätigkeit. Das Angebot zur Erstellung der Übersetzung sei irrtümlich an die Adresse des BZÖ (dieselbe Büroadresse wie Zukunftsakademie Österreich) erfolgt. Das Angebot wurde an eine damit befasste Mitarbeiterin der Zukunftsakademie Österreich gestellt. Die Rechnung dafür sei richtigerweise auf die Zukunftsakademie Österreich ausgestellt worden. Das Programm sei in der Verantwortlichkeit und unter dem Impressum der Zukunftsakademie Österreich herausgegeben worden. Es wurde darauf auch im Jahresbericht 2012 ausdrücklich hingewiesen.
- 27.4 Der RH verwies darauf, dass die Mitarbeiterin des BZÖ die gesamte organisatorische Durchführung der Übersetzung – Recherche eines geeigneten Übersetzungsbüros, Kontaktaufnahme, Entgegennahme des Angebotes und Beauftragung – besorgte. Erst nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Direktor der Zukunftsakademie Österreich wurde das Übersetzungsbüro angewiesen, die Rechnung an die Zukunftsakademie Österreich zu richten, wobei es die Mitarbeiterin des BZÖ ausdrücklich als Auftraggeberin nannte. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht, dass die Übersetzung des Parteiprogramms des BZÖ nicht unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt wurde und daher die Kostenübernahme nicht richtlinienkonform war.

Finanzierung von Schreibblöcken und Kartenspielen im Vorfeld der Wahl zum Nationalrat 2013

- 28.1 (1) Im Vorfeld der Wahlen zum Nationalrat Ende September 2013 bestellte die Zukunftsakademie Österreich im Mai 2013 1.000 Stück Schreibblöcke, Mitte August bzw. Anfang September 2013 erneut insgesamt 15.000 Stück Schreibblöcke. Diese waren in der Farbe des BZÖ (orange) gehalten und mit dem Wahlslogan des BZÖ auf dem Deckblatt sowie dem Namen des Spitzenkandidaten auf dem Deckblatt und auf jeder Seite versehen.

Weiters bestellte die Zukunftsakademie Österreich Ende Mai 2013 1.000 Kartenspiele mit einem Foto und Slogan des Spitzenkandidaten. Die Schreibblöcke und die Kartenspiele fanden sich unter den vom BZÖ verteilten Wahlkampfgeschenken. Dafür fielen bei der Zukunftsakademie Österreich Kosten in Höhe von rd. 9.000 EUR an.

(2) Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG müssen die Bildungseinrichtungen der Parteien das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern. Weder in Bezug auf die Schreibblöcke noch in Bezug auf die Kartenspiele war ein Zusammenhang mit der Zielsetzung gemäß PubFG ersichtlich.

- 28.2 Nach Ansicht des RH ist bei der Finanzierung der Schreibblöcke und Kartenspiele kein Zusammenhang mit der Bildungsarbeit ersichtlich. Er beurteilte daher die Übernahme der Kosten für Wahlgeschenke des BZÖ durch die Zukunftsakademie Österreich als nicht richtlinienkonform, weil diese keine dem Rechtsträger unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit bzw. keine Bildungsinhalte aufwiesen.

Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher gesetzes- bzw. satzungswidriger Verwendung von Fördermitteln eine Rückforderung der Mittel zu prüfen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 8).

- 28.3 Die Zukunftsakademie Österreich wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie regelmäßig sogenannte „Give-aways“ in geringer Stückzahl zur Bewerbung ihrer Tätigkeit herstellen ließ. Bei den angesprochenen Spielkarten habe es sich um eine Charge von 1.000 Stück gehandelt. Auf diesen Exemplaren sei – anders als auf den vom BZÖ als Wahlkampfgeschenk verwendeten – ausdrücklich das Logo der Zukunftsakademie Österreich abgedruckt gewesen. Die Spielkarten sollten bei Verteilung von Infomaterial der Zukunftsakademie Österreich (z.B. bei Infoständen von Diskussionsveranstaltungen) als heiterer Anreiz beigelegt werden bzw. bei bestimmten Seminaren als kleines Präsent für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen. Zudem bemerkte die Zukunftsakademie Österreich, dass mit der in Auftrag gegebenen Menge die Bedürfnisse eines Wahlkampfes wohl kaum befriedigt werden



können. Die angesprochenen Blöcke hätten zur Verwendung bei Veranstaltungen und zur Bewerbung von Akademieveranstaltungen gedient. Bei Bestellung von Drucksorten hätte sich der Einzelstückpreis bei höherer Mengenabnahme reduziert. Wegen der gleichzeitigen Bestellung der Werbematerialien hätte der Stückpreis für die Materialien der Zukunftsakademie Österreich stark gesenkt werden können.

- 28.4 Der RH verwies auf den Umstand, dass alle dem RH vorliegenden bzw. vorgelegten Blöcke und Kartenspiele das Logo der Zukunftsakademie Österreich trugen. Blöcke und Kartenspiele ausschließlich mit dem Logo des BZÖ für Zwecke des Wahlkampfes hatte die Zukunftsakademie Österreich dem RH nicht vorgelegt. Der RH verwies auf die hohe Anzahl der Bestellungen, den zeitlichen Zusammenhang mit dem Wahlkampf 2013 (16.000 Blöcke, davon 15.000 erst ein bzw. eineinhalb Monate vor der Nationalratswahl 2013; bzw. 1.000 Kartenspiele im Mai 2013) und die nachweisliche Verwendung als Wahlgeschenke des BZÖ. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, wonach kein Zusammenhang mit der Bildungsarbeit ersichtlich war, und beurteilte die Übernahme der Kosten für Wahlgeschenke des BZÖ durch die Zukunftsakademie Österreich als nicht richtlinienkonform.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

- 29.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre²⁰ der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.²¹ Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, Kostenbeiträge einzufordern.
- (2) Die Zukunftsakademie Österreich legte dem RH keine Informationen zu den durchgeführten Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre vor. Aus den Buchhaltungs– bzw. Projektunterlagen war die Abhaltung solcher Veranstaltungen ersichtlich, das Ausmaß bzw. die Kosten waren nicht feststellbar. Ebenso ersichtlich war eine Refundierung des BZÖ an die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2012 für „Einzeltrainings“; nähere Angaben, um welche Trainings es sich handelte, welcher Anteil der Kosten ersetzt wurde bzw. für wen die Zahlung erfolgte, waren nicht enthalten. Weitere Kostenersätze für Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre waren nicht erkennbar. Eine Aussage zum Umfang von weiterverrechneten Kosten war mangels vorgelegter Unterlagen nicht möglich.

²⁰ Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes– und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes– und Landesebene.

²¹ Seit der Neufassung der Richtlinien des Beirats mit Juli 2016 waren die Rechtsträger verpflichtet, eine nachvollziehbare Regelung hinsichtlich der Kostentragung exklusiver Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre darzustellen. Dies betraf die Zukunftsakademie Österreich aufgrund der Einstellung ihrer Tätigkeit mit Ende 2013 nicht mehr.



- 29.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass ihm eine Überprüfung der Vorgaben der Richtlinien zur Weiterverrechnung von substantziellen Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre nicht möglich war, da die Zukunftsakademie Österreich keine entsprechenden Unterlagen vorlegte. Es war damit unklar, ob die Zukunftsakademie Österreich die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, Kostenbeiträge einzufordern, umsetzte.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach die Bedeutung des weiter zu verrechnenden „substantziellen Anteils“ der Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen wäre (siehe Allgemeiner Teil, TZ 19).

Projekte mit Dritten

- 30.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.
- (2) Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten die Dokumentation der einzelnen Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen.
- (3) Die Zukunftsakademie Österreich führte 2012 und 2013 Projekte in Kooperation mit dem BZÖ, mit parlamentarischen Klubs bzw. Teilorganisationen der Partei sowie mit dem IILP durch. Laut Jahresbericht gab es im Jahr 2012 bei rd. 100 Seminaren und sonstigen Veranstaltungen derartige Kooperationen. Aus den dem RH vorliegenden Unterlagen waren die oben skizzierten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht ableitbar.
- 30.2 Der RH kritisierte die fehlende Nachvollziehbarkeit der Federführung der Zukunftsakademie Österreich bzw. der Kostenteilungen bei Projekten mit Kooperationspartnern. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.



Internationale politische Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 31.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.²² Die Fördermittel sind laut § 2 Abs. 4 PubFG für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.
- (2) Die Zukunftsakademie Österreich erhielt im Jahr 2012 rd. 392.900 EUR, im Jahr 2013 rd. 351.400 EUR an Fördermitteln für die internationale politische Bildungsarbeit.
- (3) Für den Vorbericht des RH hatte die Zukunftsakademie Österreich den Aufwand für die internationale politische Bildungsarbeit nachträglich erhoben, weil sie in den Jahren 2007 bis 2011 keine gesonderten Aufzeichnungen bzw. Berechnungen darüber vorgenommen hatte. Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, den Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands – jährlich im Rechnungsabschluss auszuweisen; die Zukunftsakademie Österreich hatte zugesagt, der Empfehlung des RH nachzukommen.
- (4) Weder der Rechnungsabschluss noch der Jahresbericht für das Jahr 2012 enthielten Informationen über die Höhe des Aufwands für die internationale politische Bildungsarbeit der Bildungseinrichtung. Im Rechnungsabschluss 2013 wies die Zukunftsakademie Österreich rd. 40.200 EUR als „Sachaufwand für politische Bildungsarbeit“ aus, jedoch keinen Personalaufwand in diesem Bereich. Die Höhe des für internationale politische Bildungsarbeit anfallenden Verwaltungsaufwands war weder für 2012 noch für 2013 ausgewiesen. Dem RH wurden auch keine nachträglichen Berechnungen mehr vorgelegt.
- 31.2 Der RH hielt fest, dass aufgrund des gänzlich fehlenden Ausweises des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit für das Jahr 2012 und der nur teilweise vorhandenen Angaben zum Jahr 2013 keine Aussage darüber möglich war, welcher Anteil der erhaltenen Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit für den Förderzweck verwendet wurde. Auch die Höhe des für internationale politische Bildungsarbeit anfallenden Verwaltungsaufwands wies die Zukunftsakademie Österreich erneut nicht aus. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um. Der RH kritisierte die fehlende Berechnung bzw. den fehlenden (vollständigen) Ausweis des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in den Rechnungsabschlüssen gemäß PubFG.

²² Die Berechnung der Förderung wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2014, BGBl. I 40/2014, ab 2015 umgestaltet und die Berechnung vereinfacht.

Projektplanung und –dokumentation

Projektplanung

- 32.1 In seinem Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass die Zukunftsakademie Österreich keine schriftlich dokumentierte Projektplanung der Bildungsarbeit vorgenommen hatte. Die Bildungseinrichtung hatte in ihrer Stellungnahme zugesagt, eine solche unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands durchzuführen.

Die Zukunftsakademie Österreich teilte dem RH mündlich mit, für die Jahre 2012 und 2013 keine schriftlich dokumentierte Projektplanung der Bildungsarbeit vorgenommen zu haben. In den Unterlagen fanden sich auch keine entsprechenden Nachweise. Ab 2014 führte sie keine Bildungsaktivitäten durch.

- 32.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich erneut keine schriftlich dokumentierte Projektplanung der Bildungsarbeit vorgenommen hatte. Die Zukunftsakademie Österreich setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht somit nicht um.

Projektdokumentation

- 33.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat. Im Vorbericht hatte der RH empfohlen, die Projekte regelmäßig zu evaluieren.

(2) Die Zukunftsakademie Österreich erfasste bzw. dokumentierte die Seminare, Veranstaltungen und Publikationen jeweils als eigenes Projekt und bewahrte Unterlagen wie die Einladungsschreiben und teilweise die Teilnehmerlisten in Papierform auf. Eine jahresweise Projektliste gab einen Überblick über Art der Veranstaltung, Ort, Datum, Vortragende und Teilnehmerzahlen. Im Jahr 2012 bestand zudem pro Projekt ein Formular, das auf die Kriterien der Richtlinien abstellte. Häufig war das Formular nicht vollständig ausgefüllt, sodass wesentliche Angaben zu den Projekten (Ziele oder Art und Ausmaß der Mitfinanzierung etc.) fehlten. Für Veranstaltungen des Jahres 2013 bestanden keine derartigen Formulare mehr. Die Kosten wurden den jeweiligen Projekten über Kostenstellen zugeordnet.

Nachweise über die Evaluierung der Projekte wurden dem RH nicht vorgelegt.

- 33.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich ihrer Verpflichtung zur Projektdokumentation nur teilweise nachkam, weil nicht alle Kriterien der Richtlinien entsprechend nachvollziehbar dokumentiert waren.



Der RH hielt überdies fest, dass die Zukunftsakademie Österreich keine Nachweise hinsichtlich einer Evaluierung der Bildungsarbeit vorlegte hatte. Die Umsetzung der Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht war somit unklar.

Rechnungswesen

Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 34.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 (**VerG**)²³ ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) gemäß Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)²⁴ zu erstellen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung der Zukunftsakademie Österreich enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor.

(3) Lediglich für die Jahre 2012 und 2013 legte die Bildungseinrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüfte Rechnungsabschlüsse vor, welche mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert und einer Bestätigung der Mittelverwendung gemäß PubFG versehen waren. Für die Jahre ab 2014 erhielt der RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), die weder vom Wirtschaftsprüfer testiert noch vom Vereinsvorstand unterzeichnet waren.

²³ BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

²⁴ dRGBL. S 219/1897 i.d.g.F.



(4) Im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2012 und 2013 die Gewinn- und Verlustrechnung; entsprechende Detaillierungen (z.B. die Trennung zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand) wurden bereits im Jahresabschluss nach dem UGB vorgenommen. Ab 2014 erfolgte keine Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

(5) Gemeinsam mit den Rechnungsabschlüssen 2012 und 2013 übermittelte die Zukunftsakademie Österreich dem RH auch Tätigkeitsberichte, die u.a. einen Überblick über die durchgeführten Veranstaltungen, Seminare und Publikationen boten. Gemäß PubFG war ab 2014 keine Berichtspflicht mehr an den RH vorgesehen (siehe TZ 3).

- 34.2 Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Berichte über die Mittelverwendung in den Jahren 2012 und 2013 – soweit im gegenständlichen Bericht keine gegenteiligen Feststellungen getroffen wurden – ordnungsgemäß erstellte bzw. vornahm.

Der RH kritisierte, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2017 zwar vom beauftragten Buchhaltungsunternehmen erstellt worden waren; eine Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer war jedoch ebenso wie eine Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unterblieben, obwohl dies in den Statuten der Bildungseinrichtung vorgesehen war. Er wies auch kritisch darauf hin, dass dem RH keine vom Vorstand unterzeichneten Abschlüsse vorlagen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach eine Berichtspflicht an den RH und die Bundesregierung für Bildungseinrichtungen politischer Parteien verankert werden sollte, solange diese über Mittel verfügen, die aus Förderungen nach dem PubFG stammen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 10).

Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 35.1 (1) Die Buchhaltung der Zukunftsakademie Österreich legte die Belege – getrennt nach Bank und Kassa – chronologisch ab. Den Belegen (Eingangsrechnungen) wurde die Nummer des zugehörigen Kontoauszugs zugewiesen. Dies führte dazu, dass viele Belege gleiche Belegnummern hatten. Außerdem wurden auf jedem Beleg manuell das Sachkonto sowie die Kostenstelle vermerkt. Dies diente der späteren Erfassung durch ein mit der Buchhaltung beauftragtes Unternehmen.

(2) Das externe Buchhaltungsunternehmen erstellte in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils einen Jahresabschluss gemäß UGB (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

(3) Bei mehreren Gehaltsüberweisungen an Angestellte der Zukunftsakademie Österreich wichen die Beträge, die laut Lohnverrechnungsunterlagen auszubezahlen



waren, von den tatsächlich überwiesenen sowie von den verbuchten Beträgen ab. Eine Erklärung für diese Abweichungen fehlte auf den Belegen. In mehreren Fällen handelte es sich um Vorschüsse der Bildungseinrichtung an Angestellte, die jedoch nicht über die Lohnverrechnung abgewickelt wurden, sondern für die es lediglich händische Anmerkungen auf Erlagscheinen gab.

(4) Verkaufserlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden teilweise nicht als solche verbucht, sondern aufwandsmindernd beim Honoraraufwand (siehe TZ 19). Teilweise fehlten auch Belege in der Buchhaltung, bzw. war aus den Belegen nicht nachvollziehbar, um welche Leistung es sich handelte.

- 35.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich Verkaufserlöse nicht als Ertrag, sondern aufwandsmindernd beim Honoraraufwand verbuchte. Der RH bemängelte die Belegablage der Zukunftsakademie Österreich, weil die Mehrfachvergabe von Belegnummern das Auffinden bestimmter Belege schwierig bzw. zeitaufwendig gestaltete.

Der RH kritisierte, dass in mehreren Fällen der überwiesene Betrag vom Betrag laut Beleg und vom in der Buchhaltung vermerkten Betrag abwich, bzw. die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der erbrachten Leistung nicht gegeben war, da Belege fehlten und Erträge aufwandsmindernd mit Aufwendungen gegengerechnet wurden.



Schlussempfehlungen

- 36 Zusammenfassend empfahl der RH der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ:
- (1) Insbesondere aufgrund des Wegfalls der Förderwürdigkeit gemäß Publizistikförderungsgesetz und der darauffolgenden Einstellung der operativen Tätigkeit sollte verstärkt auf die Nachvollziehbarkeit und schriftliche Dokumentation von Rechtsverhältnissen und Mittelflüssen geachtet werden. (TZ 10, TZ 12, TZ 14, TZ 15, TZ 19)
 - (2) Die nicht verbrauchten Fördermittel wären zu reduzieren, indem sie einer dem Förderzweck entsprechenden, widmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden. (TZ 22)
 - (3) Das Abonnement mit der Wiener Zeitung sollte aufgelöst werden. Zudem sollten Überlegungen für weitere Einsparungen im Bereich der Verwaltung angestellt werden. (TZ 22)



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien –
Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R I H

